

SATZUNG
DER GEMEINDE
KISDORF
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 17
1. ÄNDERUNG
FÜR DAS GEBIET:
" An der Krambek "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **05.01.2006** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

Hinweis: Gem. § 244 Abs. 2 Satz 1 BauGB wurde das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung durchgeführt. Gesetzesangaben im Rahmen der Verfahrensvermerke beziehen sich daher auf das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **03.06.2004**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der **Segeberger Zeitung** am **15.06.2004** erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist am **14.12.2004** durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **29.03.2005** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am **15.09.2005** den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **27.10.2005** bis zum **28.11.2005** während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am **19.10.2005** in der **Umschau** ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **05.01.2006** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am **05.01.2006** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom **05.01.2006** gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 7 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KISDORF DEN
BÜRGERMEISTER

8. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Bescheinigung.

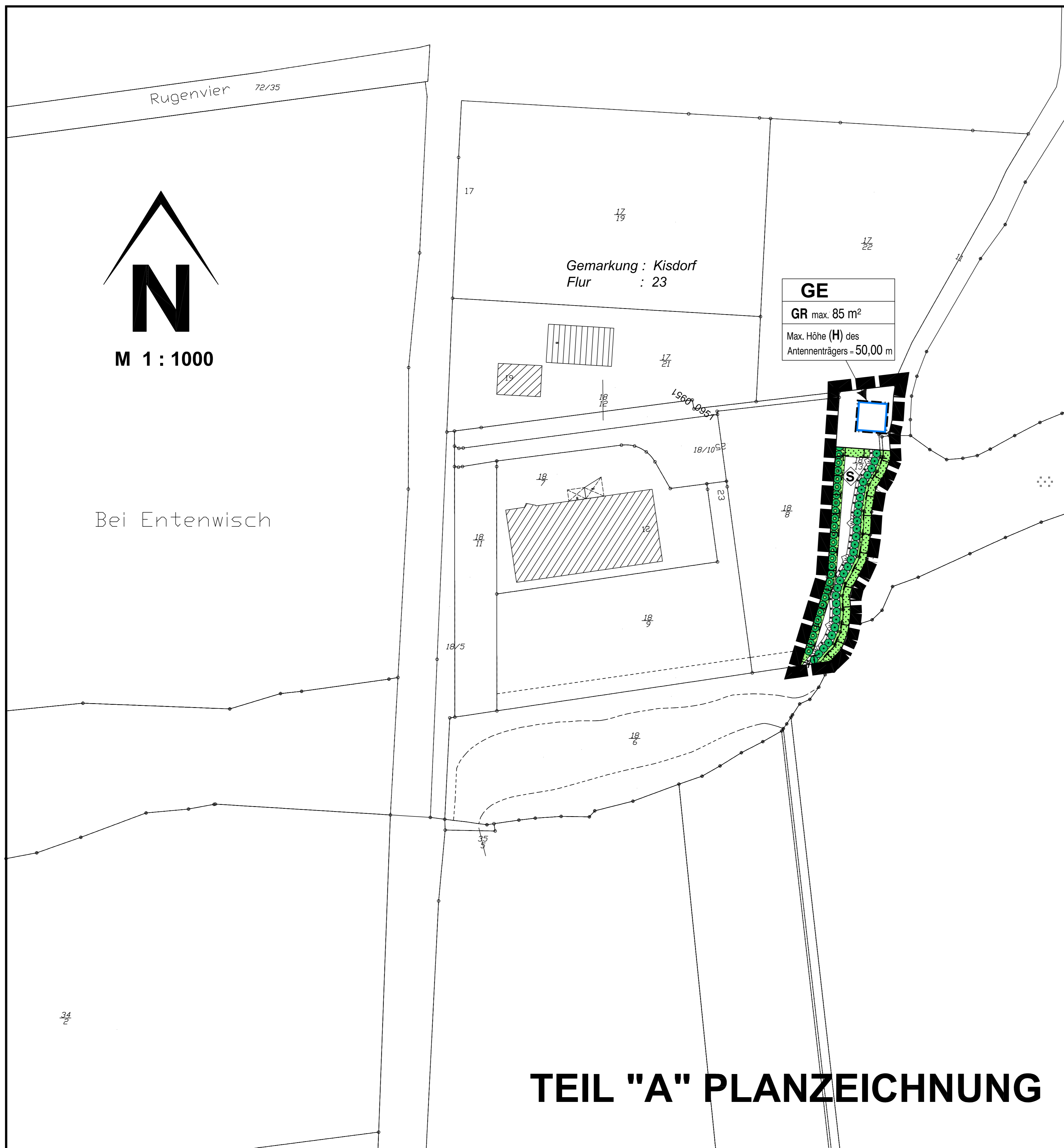
KATASTERAMT SEGEBERG DEN
LEITER DES KATASTERAMTES

9. Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE KISDORF DEN
BÜRGERMEISTER

10. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am (vom bis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

GEMEINDE KISDORF DEN
BÜRGERMEISTER



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

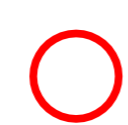
Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17, 1. Änderung	§ 9 (7) BauGB
GE	Gewerbegebiete, Bauweise:	§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO § 8 BauNVO
	Baugrenze,	§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO § 23 (3) BauNVO
GR max. 85 m²	Maximale Grundfläche,	§ 9 (1) BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO
H max. 50,00 m	Maximale Höhe des Antennenträgers über der mittleren Geländehöhe,	§ 18 BauNVO
	Private Grünflächen,	§ 9 (1) 15 BauGB
	Knick anzulegen,	§ 9 (1) 25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,	§ 9 (1) 20 BauGB
	Streuwiese,	
	Wanderweg,	§ 9 (1) 11 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

	Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
	Katasteramtliche Flurstücksnummern
	Vorhandene bauliche Anlage



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10000



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Knick vorhanden § 15b LNatSchG

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG